

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

61 (28.9.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

**Zahlung des Wehrbeitrags.**

Nach § 51 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag ist das erste Drittel des Beitrags binnen 3 Monaten nach der Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten. Da in Baden die meisten Veranlagungsbescheide zu Anfang des Monats Juni zugestellt worden sind, wird für die Mehrzahl der Beitragspflichtigen die Zahlungsfrist jetzt abgelaufen sein.

Die Beitragspflichtigen werden daher hierdurch an die Zahlung des ersten Beitragsdrittels erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung angeordnet werden müßte.

**Eine persönliche Mahnung des einzelnen Beitragspflichtigen unterbleibt.**

In den dazu geeigneten Fällen kann der fällige Betrag auf Antrag gestundet werden.

Bei dem gegenwärtigen erhöhten Geldbedarf des Reiches ist es erwünscht, daß die Beitragspflichtigen, welche dazu in der Lage sind, den ganzen Beitrag oder einen möglichst großen Teil davon auf einmal entrichten.

Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so dürfen 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage abgezogen werden.

Bretten den 24. September 1914.

Gr. Finanzamt.

**Amthliches Verkündigungsblatt**

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Duppé in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 61. Montag, 28. September 1914.

**Bekanntmachung.**

**betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.**

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färjen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen), sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Landeszentralbehörden werden ermäch-

tigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Die Bürgermeister des Bezirks haben diese Vorschriften den Metzgern und sonstigen Personen, die gewerbmäßig zu schlachten pflegen, sowie den Fleischbeschauern besonders eröffnen zu lassen.

Als „Kälber“ gelten die Rindviehstücke im Alter bis zu 3 Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Die Fleischbeschauer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Als Behörden im Sinne der §§ 2 u. 3 der Bekanntmachung wurden die Groß-, Bezirksämter bestimmt.

Durlach den 19. September 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.**

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges. u. V.D.Bf. 1914 Nr. XII S. 95) bis zum 1. April 1915

verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der haufweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gef. u. V.D.M. S. 97).

Karlsruhe den 16. September 1914.  
Großh. Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
gez. Weingärtner.

Vorstehende Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu geben und den in ihren Gemeinden ansässigen Geflügelhändlern unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 148<sup>7 a</sup> der Gewerbeordnung noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 24. September 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Förderung der Schweinezucht betr.**

Der Kreisauschuß Karlsruhe hat im Benehmen mit dem Gauauschuß zur Förderung der Schweinezucht folgende Grundsätze aufgestellt:

Es werden nur für solche zuchttaugliche Schweinefasel Beihilfen gegeben, die aus badischen Zuchtstationen oder aus sonstigen Zuchten mit nachweislich geordneter Zuchtbuchführung stammen. Berücksichtigt werden nur Gemeinden oder deren Oberhalter. Die Gesuche sind unter Angabe des Anschaffungspreises und unter Anschluß der Zuchtmatrikel spätestens auf 1. Oktober jeden Jahres an den Kreisauschuß zu richten, welcher darüber freie Entschliebung trifft. Der Beitrag wird zwischen 20 bis 60 M festgesetzt. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgt direkt durch die Kreisasse und diejenige an die Gemeindeoberhalter durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine.

Durlach den 22. September 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Förderung der Fischzucht betr.**

Besitzer und Pächter von Fischwassern machen wir auf folgendes aufmerksam:

Um die Besetzung der einheimischen Gewässer mit Bachforellen zu fördern, hat das Großh. Ministerium des Innern mit dem Badisch-Unterländer Fischereiverein eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser Verein den

Besitzern und Pächtern badischer Fischwasser den Bezug von angebrüteten Bachforelleneiern und von Bachforellenbrut zu ermäßigten Preisen vermitteln wird.

Diese Vermittlung wird für den Amtsbezirk Durlach durch den Vorstand des Badisch-Unterländer Fischereivereins in Neckarbischofsheim gesehehen.

Die Besitzer und Pächter von Fischwassern, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen sich wegen des Bezugs von Eiern spätestens bis zum 15. Januar, wegen des Bezugs von Brut spätestens bis zum 15. Februar 1915 an den Vorstand des Badisch-Unterländer Fischereivereins wenden unter Angabe der gewünschten Stückzahl Forelleneier oder Forellenbrut und unter Uebernahme der Verpflichtung:

1. die empfangenen Forelleneier in einer badischen Fischbrutanstalt erbrüten zu lassen und die daraus gewonnene oder die vom Verein unmittelbar bezogene Brut vollständig in ihre badischen Fischwasser einzusetzen und zwar zu der Pflichtmenge, welche sie auf Grund des Pachtvertrags in das betreffende Gewässer einzusetzen haben;
2. für jedes Tausend der empfangenen Eier oder Brut einen um 1 M höheren Preis an die Kasse des betreffenden Fischereivereins zu bezahlen, falls sie die eine oder die andere Verpflichtung in Ziffer 1 nicht erfüllen.

Zugleich ist eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung darüber dem Fischereiverein einzusenden, daß der Besteller Besitzer oder Pächter von bestimmt zu bezeichnenden badischen Fischwassern ist.

Für den Fall, daß die Gesamtzahl der beanspruchten Eier 400 000 (beim Badisch-Unterländer Fischereiverein) übersteigen sollte, bleibt eine verhältnismäßige Herabsetzung der bestellten Mengen vorbehalten.

Für badische Fischwasser, die sich für die Besetzung mit Regenbogenforellen besonders eignen, kann unter den gleichen Bedingungen Regenbogenforellenbrut zu ermäßigtem Preise bezogen werden. Die schriftliche Bestellung hierauf hat spätestens bis zum 1. März 1915 zu erfolgen.

Durlach den 24. September 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.**

Im nachstehenden bringen wir die für die Stadt Durlach getroffene Entschliebung des Bezirksrats vom 11. Dezember 1907 mit der Abänderung vom 26. März 1908 und 13. März 1912 zur öffentlichen Kenntnis.

**A.**

Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. ein Offenhalten der Handelslokale darf in der Stadt Durlach stattfinden:

I. an Sonntagen, soweit nicht unter II, III und IV besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie an folgenden Festtagen: Neujahr, Himmelfahrtstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag:

1. für Metzger und Wurstler in den Monaten Mai bis September von 5—11 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 6—11 Uhr vormittags;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Gewerbetreibenden sind jedoch, wenn sie von obiger Befugnis Gebrauch machen, verpflichtet, ihre Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen an dem Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht zu behindern und mindestens in jeder dritten Woche einen vollen Nachmittag von der Arbeit freizulassen.

3. für Händler, welche und soweit sie nur Spezerei-, Kolonial-, Delikatesswaren und Viktualien, sowie Cigarren, Tabak und Rauchutensilien feilhalten, von morgens 7—9 Uhr;
4. für Händler, welche ausschließlich Cigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten, von morgens 7—9 Uhr und von vormittags 11—3 Uhr nachmittags.

II. Am ersten Weihnachtstage, am Oster- und Pfingstsonntage:

1. für Metzger und Wurstler von vormittags 6—9 Uhr;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln,

von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags.

III. Am Charfreitag und Fronleichnamstag:

1. für Metzger und Wurstler von morgens 6—9 Uhr;
2. für Bäcker und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—1 Uhr nachmittags;
- 2a. für Konditoren von morgens 6—9 Uhr und von vormittags 11—8 Uhr nachmittags;
3. für die offenen Verkaufsstellen der Barbieren und Friseure von 8—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

IV. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, sowie am Kirchweihsonntag:

1. für Metzger und Wurstler von 6 bzw. 5—11 Uhr vormittags;
2. für Bäcker, Konditoren und Händler, welche ausschließlich mit Brot und Backwaren handeln, von 5—9 Uhr vormittags und von vormittags 11 Uhr bis 8 Uhr abends;
4. in den übrigen Gewerben von 7—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

**B.**

Gemäß § 55 a der Gewerbeordnung und Artikel III der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 ist aller Gewerbebetrieb im Umherziehen und auf öffentlichen Plätzen an Sonn- und Festtagen verboten. Jedoch wird denjenigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, der Verkauf von frischem Obst, Backwaren, Kastanien, Sodawasser und Blumen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, nicht aber auch von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachtsfeiertags, Oster- und Pfingstsonntags) von vormittags 11 bis 7 Uhr abends gestattet.

Die gleiche Erlaubnis wird für Volksfeste und kirchliche Feste auch bezüglich des Verkaufs von sogenannten Erinnerungszeichen und Kultusgegenständen und zwar auch an solche Personen gegeben, welche im Orte keinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung haben.

Durlach den 26. September 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.